

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Auskunft:
[Dr. Thomas Nesensohn](#)
T +43 5574 511 20211

Zahl: PrsG-212-3/BG-346
Bregenz, am **12.04.2018**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz
und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 13. März 2018, GZ: BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 8e und 131 Abs. 38 SchOG

In den Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 131 Abs. 38 SchOG wird ausgeführt, dass „*im **Schuljahr 2018/19** anstelle der in § 8e vorgesehenen Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse die Bestimmungen des § 8h (...) anzuwenden*“ sind.

Diese Ausführungen sind mit dem Gesetzeswortlaut nur schwer in Einklang zu bringen. Nach der Bestimmung des § 8e SchOG in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, sind Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren und höheren Schulen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 **und 2018/19** in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen. Ungeachtet dessen bestimmt der vorgeschlagene § 131 Abs. 38 Z. 3 SchOG, dass die neue Regelung des § 8h SchOG betreffend die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen (mit bestimmten Maßgaben) bereits im **Schuljahr 2018/19** anzuwenden ist.

Für das Schuljahr 2018/19 sollte daher im Gesetz eine Klarstellung zum Verhältnis von Sprachstartgruppen/Sprachförderkursen einerseits und Deutschförderklassen/Deutschförderkursen andererseits getroffen werden.

Abgesehen davon müsste wohl auch die Bestimmung des § 8a Abs. 1 Z. 7 SchOG idF BGBl. I Nr. 138/2017 adaptiert werden, zumal nach dieser Regelung **der Schulleiter** festzulegen hat, bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache **Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse** zu führen sind.

II. Sonstige Anmerkungen

Anzumerken ist, dass der Entwurf mögliche dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Deutschförderklassen offen lässt.

Dies betrifft insbesondere die Frage, ob Deutschförderklassen bei der Berechnung der Leiterzulage, beim Leiter-Abschlag oder bei der Leiter-Freistellung zu berücksichtigen sind. Unklar ist außerdem, ob einer Lehrperson, die in einer Deutschförderklasse unterrichtet, eine Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte, eine Schulstufenzulage (Deutschförderklassen können auch schulstufenübergreifend geführt werden) oder eine Fächervergütung für Deutsch (falls eine Lehrperson im Schema pd die Klasse unterrichtet) gebührt.

Es wird angeregt, die notwendigen Klarstellungen im Entwurf vorzunehmen oder allenfalls eine erlassmäßige Klarstellung in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht zu treffen.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird davon ausgegangen, dass *„mit den bisherigen Zuteilungsmodalitäten im Landeslehrpersonenstellenplan das Auslangen gefunden werden kann“* und die Einrichtung von Deutschförderklassen und -kursen keinen Mehraufwand verursachen. Entgegen den Ausführungen des Bundes ergeben sich jedoch durch den Gesetzesentwurf erhebliche finanzielle Auswirkungen für das Land Vorarlberg:

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, dass jedenfalls ab einer Schülerzahl von sechs Schülerinnen und Schülern am Standort mit entsprechendem Förderbedarf Deutschförderklassen einzurichten sind. Dies würde in Vorarlberg im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen zu einer Erhöhung der Klassenanzahl um schätzungsweise 20 Klassen führen. Bei Heranziehung des vom BMBWF angenommenen durchschnittlichen Lehrpersonalbedarfs einer solchen Klasse von 1,4 VBÄ ist durch die Einführung von Deutschförderklassen somit von einem zusätzlichen Lehrpersonalbedarf im Ausmaß von 28 VBÄ auszugehen.

Darüber hinaus sieht der vorgelegte Entwurf vor, dass bei einer Schülerzahl von weniger als sechs Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht in der Klasse zu unterrichten sind. Durch diese Vorgabe ist auf Basis der Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler je Standort im laufenden Schuljahr 2017/18 im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen in Vorarlberg von einem zusätzlichen Lehrpersonalaufwand im Ausmaß von 13,4 VBÄ auszugehen.

In Summe ergibt sich somit ein Mehrbedarf in der Höhe von 41,4 Planstellen. Von dieser Summe sind 32,3 Planstellen in Abzug zu bringen, wenn der bisherige zweckgebundene Zuschlag „Initiative Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG“ dem Land Vorarlberg im Schuljahr 2018/19 durch den Bund in unveränderter Höhe zur Verfügung gestellt wird.

Es verbleibt somit ein Mehrbedarf von **zumindest neun Planstellen**, welche im Rahmen der Stellenplan-Richtlinie des Bundes keine Berücksichtigung finden. Bei Jahreskosten in Höhe von ca. € 42.500,-- pro Überschreitungsplanstelle, ergeben sich jährliche Mehrkosten für das Land Vorarlberg in der Höhe von etwa **€ 390.000,--**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die jährlichen Mehrkosten für den Landeshaushalt noch massiver erhöhen, sofern dem Land Vorarlberg seitens des Bundes der zweckgebundene Zuschlag „Initiative Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG“ nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt werden würde.

Das zusätzlich benötigte Lehrpersonal muss in der Stellenplan-Richtlinie des Bundes Berücksichtigung finden, sodass sich aus dem in Rede stehenden Vorhaben keine Mehrausgaben für das Land Vorarlberg ergeben.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink


Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
4. Herrn Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
27. Abt. Schule (IIa), Intern
28. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), Intern
29. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern, mit der Bitte um Mitzeichnung

Kopie an:

Herrn Landeshauptmann, Mag. Markus Wallner, im Hause, E-Mail: markus.wallner@vorarlberg.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>